

Ausfertigung

Eingegangen

EB 13. März 2020

Dr. B. Ackermann



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XIII ZB 20/20

vom

13. März 2020

in der Abschiebungshaftsache

irakischer Staatsangehöriger, Rückführungseinrichtung der Hansestadt
Hamburg, Rahmoor 1, Hamburg

Betroffener und Rechtsbeschwerdeführer,

- Person des Vertrauens: Lara Hoefl, Hamburg -
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ackermann -

beteiligte Behörde:

Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, Hammer
Straße 30 - 34, Hamburg

- 2 -

Der XIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck und die Richterinnen Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Schmaltz, Dr. Rombach und Dr. Linder

beschlossen:

Die Vollziehung der durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 13. Januar 2020 angeordneten und mit Beschluss des Landgerichts Hamburg - Zivilkammer 29 - vom 5. März 2020 aufrecht erhaltenen Sicherungshaft wird einstweilen ausgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Der Aussetzungsantrag ist in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 3 FamFG zulässig (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2019 - XIII ZB 136/19, juris Rn. 5 mwN).
- 2 II. Der Antrag ist auch begründet. Nach der gebotenen summarischen Prüfung wird die Rechtsbeschwerde voraussichtlich Erfolg haben. Die Feststellungen tragen nicht den von dem Beschwerdegericht angenommenen Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a Nr. 1 AufenthG.
- 3 1. Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht. Gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn der Ausländer gegenüber den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität.

- 3 -

2. Der Betroffene hat zu keinem Zeitpunkt über seine Identität getäuscht, sondern von Beginn seines Kontakts mit Behörden in Deutschland an und nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts auch in der Folge stets korrekte Angaben zu seinem Namen, seinem Geburtsdatum und Geburtsort sowie seiner Staatsangehörigkeit gemacht. Die Angaben entsprechen den Eintragungen in seinem am 3. Februar 2015 ausgestellten Pass, den er in Kopie bereits am 25. November 2019 an die beteiligte Behörde gesandt hat und der am 13. Januar 2020 bei ihm sichergestellt wurde.

- 4 -

- 5 3. Die Annahme einer Fluchtgefahr lässt sich nicht auf andere festgestellte Umstände stützen. Auch sonst tragen die Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht die Annahme eines Haftgrundes.

Meier-Beck

Schmidt-Räntsch

Schmaltz

Rombach

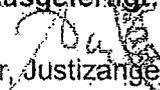
Linder

Vorinstanzen:

AG Hamburg, Entscheidung vom 13.01.2020 - 219f XIV 17/20 -

LG Hamburg, Entscheidung vom 05.03.2020 - 329 T 5/20 -

Ausgefertigt:


Anderer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

